Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident
Mitteilungen

Jahrgang 2002
Nr. 1
01.06.2002

5.42.01
Nr. 1

Präsident
21.01.1986

5. Forschung
42.05 Auslandsbeziehungen - Kooperationsabkommen
University of Warwick/Großbritannien

	Präsident
Kooperationsabkommen	21.01.1986

Ü b e r e i n k u n f t

zwischen den Universitäten Gießen und Warwick

Die Justus-Liebig-Universität Gießen, vertreten durch ihren Präsidenten

und

die University of Warwick, vertreten durch den Vize-Kanzler für ihren Senat, ihr Board of the Faculty of Social Studies und ihre School of Law

kommen wie folgt überein:

Art. 1

Die beiden Universitäten beabsichtigen, die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft zwischen der School of Law und dem Fachbereich Rechtswissenschaft gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu fördern, zu erleichtern und zu unterstützen.

STUDENTENAUSTAUSCH

Art. 2

Die Universität Gießen erklärt sich einverstanden, mit Beginn des akademischen Jahres 1985/86 jährlich bis zu fünf Studenten der Rechtswissenschaft der Universität Warwick aufzunehmen und diesen zu gestatten, ein akademisches Jahr oder einen Teil davon an der Universität Gießen zu studieren. Entsprechend erklärt sich die Universität Warwick einverstanden, mit Beginn des akademischen Jahres 1985/86 bis zu fünf Studenten der Rechtswissenschaft der Universität Gießen jährlich für die Dauer eines akademischen Jahres oder eines Teiles davon aufzunehmen.

Art. 3

Die Studenten der Universität Warwick, die an diesem Austausch teilnehmen, werden von der Zahlung von Einschreibe- und Studiengebühren für den Aufenthalt an der Universität Gießen befreit, ausgenommen die Beiträge für das Studentenwerk und für die Studentenschaft.

Die Studenten der Universität Gießen, die an diesem Austausch teilnehmen, werden in gleicher Weise von Einschreibe- und Studiengebühren für den Aufenthalt in Warwick befreit.

Art. 4

Die Universitäten Gießen und Warwick werden sich nach Kräften darum bemühen, Universitätsunterkünfte für die Studenten der anderen Universität anzubieten. Die Studenten tragen die Miete und Kosten dieser Unterbringung selbst.

Art. 5

Die Reisekosten der Austauschstudenten nach diesem Abkommen werden von den Studenten selbst getragen.

Art. 6

Studenten, die unter den vorliegenden Austauschbedingungen nach Warwick kommen, werden sich dort im University of Warwick Health Centre einschreiben; Studenten, die nach Gießen kommen, müssen gemäß dem Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich die Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherung nachweisen oder sich hier versichern.

Art. 7

Studenten, die nach diesem Abkommen an dem Austausch teilnehmen, werden alle geltenden, einschlägigen Vorschriften der Heimatuniversität und der Gastuniversität beachten.

Art. 8

Jede Universität ist für die Auswahl der eigenen Studenten, die an dem Austausch teilnehmen, selbst verantwortlich und überzeugt sich davon, daß jeder Student die für die vorgesehenen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Diese Auswahl soll in der Regel nicht später als am 1. Juni vor dem Beginn des akademischen Jahres des jeweiligen Aufenthaltes stattfinden.

Art. 9

Die Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Lehrkörpers beider Universitäten, die für die Durchführung dieser Übereinkunft nach Art. 13 als verantwortlich bestimmt werden, werden sich über ein Studienprogramm für jeden Gaststudenten einigen. Dieses Programm kann auch Bewertungs- und Prüfungsregeln enthalten. Jedes dieser Programme soll von dem Chairman of the School of Law (in Warwick) und dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (in Gießen) gebilligt werden.

LEHRAUFENTHALTE

Art. 10

Die beiden Universitäten, die School of Law und der Fachbereich Rechtswissenschaft, kommen überein, den Besuch und den Austausch der nichtstudentischen Mitglieder des Fachbereiches zum Zwecke von Vorlesungen, Seminaren, Forschungsvorhaben und anderen gemeinsamen Aktivitäten sowie der gesamten Erfüllung dieser Übereinkunft zu fördern und zu erleichtern.

Art. 11

Die School of Law und der Fachbereich Rechtswissenschaft werden alle Anstrengungen unternehmen, um Gastmitglieder des Lehrkörpers mit angemessenen Arbeitsmöglichkeiten auszustatten.

Art. 12

Die School of Law und der Fachbereich Rechtswissenschaft werden ihre Lehrprogramme austauschen und sich, soweit möglich, über Forschungsaktivitäten unterrichten. Sie werden sich bemühen, gemeinsame Forschungsprojekte und Lehrvorhaben sowie die Entwicklung gemeinsamer Kurse in den entsprechenden Rechtsgebieten zu verabreden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Jede Universität bestimmt, erstmalig für einen Zeitraum vom Inkrafttreten der Übereinkunft bis zum September 1987, danach in solchen Zeitabständen, die jede Partei selbst für angemessen hält, ein ordentliches, auf Dauer beschäftigtes Mitglied des rechtswissenschaftlichen Lehrkörpers, welches für die Ausführung dieser Übereinkunft verantwortlich ist. Die beiden Universitäten werden, soweit erforderlich, sich gegenseitig konsultieren, insbesondere um den jeweils erzielten Fortschritt in der Zusammenarbeit auszuwerten.

Ein jährlicher Bericht über die Austauschaktivitäten soll gemeinsam von den zwei nach Satz 1 dieser Vorschrift bestimmten Mitgliedern des Lehrkörpers erstellt werden. Dieser Bericht soll sich auf das vorhergehende akademische Jahr beziehen und ist den beiden Universitäten nicht später als zum 1. November nach dem Ende des akademischen Jahres vorzulegen.

Art. 14

Jede Universität wird sich bemühen, gemeinsam mit der anderen und für sich selbst, alle Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen Geldmittel von außerhalb zu erlangen so wie auch im eigenen Haushalt diejenigen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung dieser Übereinkunft notwendig sind.

Die finanziellen Regelungen, die sich aus der vorliegenden Übereinkunft ergeben haben, sollen in dem von beiden Parteien gemäß Art. 13 vorgelegten Jahresbericht aufgeführt werden.

Art. 15

Die vorliegende Übereinkunft tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie bleibt fünf Jahre in Kraft und ist jeweils für weitere fünf Jahre erneuerbar.

Jeder Vertragspartner kann durch Mitteilung an den anderen Vertragspartner bis einschließlich 10. Januar diese Übereinkunft kündigen. Die Übereinkunft endet dann am 31. August dieses Jahres.

Jede Änderung des vorliegenden Textes erfolgt durch Einigung zwischen den Vertragspartnern und wird zur Billigung den zuständigen Stellen in beiden Ländern vorgelegt.

Art. 16

Der englische und der deutsche Text dieser Übereinkunft sind gleichermaßen verbindlich.

Gießen, den 21. Januar 1986

University of Warwick
School of Law

gez. Wilson
(Prof. Geoffrey P. Wilson)

Justus-Liebig-Universität Gießen
Der Präsident

gez. Alewell
(Prof. Dr. Karl Alewell)